

Die Benachrichtigung von Angehörigen von der Verhaftung innerhalb 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung ist Pflicht des Staatsanwalts. Nur wenn es zur Vermeidung einer Gefährdung der Untersuchung erforderlich ist, darf die Benachrichtigung später erfolgen. Ein Wunsch des Inhaftierten, von Benachrichtigungen abzusehen, ist unbeachtlich. Es müssen jedoch nicht alle, sondern vor allem die durch die Verhaftung **unmittelbar berührten Angehörigen** des Verhafteten benachrichtigt werden (vgl. Abs. 2). Ferner muß die Leitung der Arbeitsstelle des Verhafteten informiert werden. Bei der Prüfung **eines wesentlichen Interesses** des Verhafteten an der **Benachrichtigung anderer Personen** (Abs. 2) sind die Beziehungen des Verhafteten zu diesen Personen ausschlaggebend. Daraus kann vor allem ermessen werden, ob sich die Benachrichtigung mit dem Zweck der angeordneten Untersuchungshaft vereinbaren läßt.

§129

Fürsorgemaßnahmen

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben dafür Sorge zu tragen, daß

- 1. minderjährige oder pflegebedürftige Personen, die infolge einer Inhaftierung des Beschuldigten oder des Angeklagten ohne Aufsicht bleiben, der Fürsorge der Verwandten oder anderer Personen oder Einrichtungen übergeben werden;**
- 2. Maßnahmen zum Schutze des Vermögens und der Wohnung des Verhafteten ergriffen werden, wenn diese infolge der Inhaftierung erforderlich sind.**

(2) Mit dem Verhafteten sind die notwendigen Maßnahmen zu besprechen; über das Veranlaßte ist er zu unterrichten.

Die Untersuchungshaft ist eine Maßnahme zur Sicherung der Verfahrensdurchführung. Die zwingend damit verbundenen Auswirkungen hat der Beschuldigte zu tragen. Zu vermeiden ist, daß durch die Untersuchungshaft Wirkungen eintreten, die nicht unmittelbar aus deren Zweck resultieren. Insbesondere soll möglichst alles vermieden werden, was Dritte benachteiligt. Deshalb ist z. B. die Betreuung für minderjährige und pflegebedürftige Personen, die bisher durch den Verhafteten ausgeübt wurde, durch andere Personen zu gewährleisten.

§130

Vollzug der Untersuchungshaft

(1) Dem Verhafteten dürfen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft, die Ordnung der Anstalt oder die Sicherheit erfordern.